

Vergütungsvereinbarung / Gebührenvereinbarung

Zwischen

Frau / Herr _____

Adresse: _____

(im Weiteren: „Mandant“)

und

Rechtsanwalt Erik Reinke

Oranienburger Straße 16 in 10178 Berlin

(im Weiteren: „Rechtsanwalt“)

kommt folgende Vergütungsvereinbarung zustande:

I. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Vertretung im Insolvenzverfahren gegen die „Wohnen in Prora Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG“ Az.: 36w IN 3700/18 sowie bei der Abwicklung des mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Bauträgervertrages sowie damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten

II. Vergütung

1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt

- unter Erfassung nach Zeitaufwand. Es ist folgender Stundensatz vereinbart von:

190,00 EUR (netto)

Für Mitglieder der VDWE reduziert sich der Stundensatz um 20 € / h (netto) auf 170 € / h. Die Reduzierung gilt für Mitglieder, welche vor Beauftragung Mitglieder sind und in dieser Zeit bleiben.

Dies gilt auch für die Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet.

2. Der beauftragte Rechtsanwalt kann für die Mandatsbearbeitung auch Unterbevollmächtigte beauftragen, hier insbesondere auch

- a. Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Lorraine Picaper
- b. Fachanwalt für Insolvenzrecht Alfred Körbitz
- c. Rechtsanwalt und Mediator mit Spezialisierung im Baurecht Herr Toralf Luther

Soweit zielführend und zweckmäßig können Termine und Verhandlungen auch ggf. gemeinsam vom Unterzeichner und unterstützenden Anwälten besucht werden, soweit dies für die Sachbearbeitung zielführend und zweckmäßig ist. In diesem Fall fällt der Stundenlohn für jeden auch unterbevollmächtigten Rechtsanwalt an. Gleiches gilt für die übrigen Regelungen zu Nr. 3 bis 7.

- 3. Ohne Mandatsbearbeitung angefallene Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes, soweit eine Stundensatzvereinbarung erfolgt ist, berechnet. Verauslagte Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.
- 4. Der Rechtsanwalt erhält auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.
- 6. Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
- 7. Soweit Kosten und Auslagen vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nrn. 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

III. Hinweise

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.

Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Ort, Datum

Mandant(en)

Rechtsanwalt